

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Storz SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Landesweite Strategie zur Eindämmung von Autoposing und -rennen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde im ersten Halbjahr 2021 ein Bußgeld wegen belästigenden und gefährdenden Verhaltens gegenüber Dritten nach § 1 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verhängt, differenziert nach Landkreisen?
2. In wie vielen Fällen wurde im ersten Halbjahr 2021 ein Bußgeld für die Belästigung Dritter wegen unnützem Hin- und Herfahren innerorts oder unnötiger Lärm- und Abgasbelastung nach § 30 Absatz 1 StVO verhängt, differenziert nach Landkreisen?
3. In wie vielen Fällen wurde im ersten Halbjahr 2021 aufgrund von Fahren mit erloschener Betriebserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 und 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Abgas- oder Geräuschverhaltens ein Bußgeld verhängt, differenziert nach Landkreisen?
4. In wie vielen der in Frage 3 genannten Fälle wurde das Fahrzeug durch die Polizei beschlagnahmt?
5. Wie viele Straftaten des verbotenen Kraftfahrzeugrennens nach § 315d Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) wurden im ersten Halbjahr 2021 festgestellt, differenziert nach Landkreisen?
6. Welche konkreten Hilfestellungen ergeben sich durch das eingerichtete Kompetenzteam „Posing“ für die betroffenen Kommunen?
7. Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung von Autoposen und -rennen in den Grenzregionen ergriffen?

8. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen oder müssten geschaffen werden, damit die Zoll- und Polizeibehörden im grenzüberschreitenden Austausch Autotuner, Raser und Autoposer und deren Fahrzeuge erfassen könnten, um Mehrfachverstöße zu ahnden oder jedenfalls zeitlich begrenzt den Grenzübertritt der betroffenen Fahrzeuge zu verhindern?
9. Wird die Landesregierung zeitnah eine gesetzliche Grundlage und Zertifizierung von entsprechenden Geräten vorantreiben, um die Polizei baldmöglichst mit Radargeräten zur Lärmmessung, sogenannten Lärmblitzern, auszustatten, wie sie bereits in Frankreich und der Schweiz getestet werden?
10. Wird die Landesregierung betroffene Landkreise und Kommunen durch vorübergehende Sofortmaßnahmen unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von mobilen Radargeräten?

14.6.2021

Storz SPD

Begründung

Seit vielen Jahren versuchen einige Kommunen und Landkreise Baden-Württembergs einer steigenden Belastung durch Lärmbelästigungen, Ansammlungen von Pkw und illegaler Autorennen durch eine gut organisierte und koordinierte Szene der Autotuner, Raser und Autoposer entgegenzuwirken. Einzelmaßnahmen und Allgemeinverfügungen in den betroffenen Regionen verlagern das Problem jedoch fortlaufend von Landkreis zu Landkreis oder gar über die Landesgrenzen hinweg. Punktuell verdrängende Maßnahmen durch die Polizeibehörden vor Ort führen im Verlauf der Szenetreffen zu häufigen Ortswechseln von hunderten Pkw, die zu weiterer Lärmverursachung und weiteren Gefahren im Straßenverkehr führen. Im Landkreis Konstanz spitzen sich die seit Jahren bestehenden Probleme immer weiter zu und führten in den vergangenen Wochen zu wöchentlichen Treffen von 400 bis 700 Mitgliedern der gut vernetzten und strukturell organisierten Szene der Autoposer. Die Polizei stößt dabei an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Die eingesetzten Verdrängungsmaßnahmen gipfelten zuletzt darin, dass über 500 Pkw von Kommune zu Kommune durch den Landkreis zogen und neben Lärm und Müll auch nächtliche kilometerlange Staus verursachten. Um einen nachhaltigen Lösungsansatz zu verfolgen benötigt es eine baden-württembergweite Strategie und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern, die die Kommunen und Landkreise koordiniert bei der Eindämmung des Lärms und der Gefährdung durch Autotuner, Raser und Autoposer unterstützt. Die Kleine Anfrage soll in Erfahrung bringen, was die Landesregierung unternimmt, um die Problematik in den Griff zu bekommen.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 Nr. IM3-0141.5-93/9/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In wie vielen Fällen wurde im ersten Halbjahr 2021 ein Bußgeld wegen belästigenden und gefährdenden Verhaltens gegenüber Dritten nach § 1 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verhängt, differenziert nach Landkreisen?*
2. *In wie vielen Fällen wurde im ersten Halbjahr 2021 ein Bußgeld für die Belästigung Dritter wegen unnützem Hin- und Herfahren innerorts oder unnötiger Lärm- und Abgasbelastung nach § 30 Absatz 1 StVO verhängt, differenziert nach Landkreisen?*
3. *In wie vielen Fällen wurde im ersten Halbjahr 2021 aufgrund von Fahren mit erloschener Betriebserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 und 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Abgas- oder Geräuschverhaltens ein Bußgeld verhängt, differenziert nach Landkreisen?*

Zu 1., 2. und 3.:

Die Polizei führt keine nach Landkreisen differenzierte Statistiken über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Hierfür sind in Baden-Württemberg die Bußgeldbehörden bei den unteren Verwaltungsbehörden unter der Fachaufsicht des Ministeriums für Verkehr zuständig. Die Daten könnten nur mittels einer Abfrage bei den über 230 Bußgeldbehörden des Landes eingeholt werden, was einen erheblichen zeitlichen Vorlauf voraussetzt und innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar ist.

Die Beantwortung der Fragen würde einen unverhältnismäßigen zeitlichen und finanziellen Aufwand bei den nachgeordneten Behörden erfordern.

4. *In wie vielen der in Frage 3 genannten Fälle wurde das Fahrzeug durch die Polizei beschlagnahmt?*

Zu 4.:

Im ersten Halbjahr 2021 wurden aufgrund erloschener Betriebserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 und 3 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) 280 Fahrzeuge durch die Polizei beschlagnahmt.

5. *Wie viele Straftaten des verbotenen Kraftfahrzeugrennens nach § 315d Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) wurden im ersten Halbjahr 2021 festgestellt, differenziert nach Landkreisen?*

Zu 5.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Nicht enthalten sind Verkehrsdelikte, wohl aber Verstöße gegen die §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG, die nicht als Verkehrsdelikte im Sinne der PKS-Richtlinien gelten.

Aufgrund dieses Umstandes wurde, wie bereits im Zuge der Landesdrucksache 16/8156, eine ergänzende Erhebung bei den regionalen Polizeipräsidien im Vorgangsbearbeitungssystem durchgeführt. Diese Erhebung stellt keine valide Statistik dar.

Im ersten Halbjahr 2021 wurden demnach durch die Polizei insgesamt 263 illegale Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d Abs. 1 StGB festgestellt. Die Differenzierung nach Land- bzw. Stadtkreisen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis/Stadtkreis	Anzahl illegaler Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d Abs. 1 StGB
Alb-Donau-Kreis	2
Baden-Baden	1
Biberach	4
Böblingen	15
Bodenseekreis	5
Breisgau-Hochschwarzwald	6
Emmendingen	2
Enzkreis	4
Esslingen	10
Freiburg i. Br.	10
Göppingen	4
Heidelberg	4
Heidenheim	1
Heilbronn Landkreis	4
Heilbronn Stadtkreis	13
Karlsruhe Landkreis	13
Karlsruhe Stadtkreis	5
Konstanz	7
Lörrach	6
Ludwigsburg	7
Main-Tauber-Kreis	1
Mannheim	14
Neckar-Odenwald-Kreis	7
Ortenaukreis	20
Ostalbkreis	7
Pforzheim Stadtkreis	6
Rastatt	5
Ravensburg	10
Rems-Murr-Kreis	16
Reutlingen	6
Rhein-Neckar-Kreis	8
Schwäbisch Hall	4
Schwarzwald-Baar-Kreis	3
Sigmaringen	1
Stuttgart	11
Tübingen	7
Tuttlingen	5
Ulm	5
Waldshut	2
Zollernalbkreis	2
Summe	263

Ausweislich der Verfahrensregister der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften wurden im ersten Halbjahr 2021 insgesamt 236 Ermittlungsverfahren gegen 313 Beschuldigte wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 315d Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) geführt. Darüber hinaus sind 48 weitere Ermittlungsverfahren gegen 66 Beschuldigte wegen eines Vergehens nach § 315d StGB für das erste Halbjahr 2021 in den staatsanwaltlichen Verfahrensregistern erfasst, ohne dass diesbezüglich eine Differenzierung nach einzelnen Tatvarianten oder Absätzen des § 315d StGB erfolgt ist.

Bei der Bewertung der dargestellten Daten ist die staatsanwaltschaftliche Praxis der Erfassung von Ermittlungsverfahren im Verfahrensregister zu berücksichtigen. Soweit im Rahmen eines Sachverhaltes, der Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist, die Verwirklichung mehrerer Straftatbestände in Betracht kommt, erfolgt die Erfassung dieses Verfahrens in den staatsanwaltschaftlichen Registern unter dem Straftatbestand, der die höchste Strafdrohung aufweist. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften anhängig sind oder waren, in denen auch der Verdacht eines Vergehens nach § 315d Abs. 1 Strafgesetzbuch besteht bzw. bestand.

Eine Differenzierung nach einzelnen Landkreisen erfolgt in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften nicht.

6. Welche konkreten Hilfestellungen ergeben sich durch das eingerichtete Kompetenzteam „Posing“ für die betroffenen Kommunen?

Zu 6.:

Mit der Einrichtung des „Kompetenzteam Posing“ wird die Vernetzung und Bündelung der Fachkompetenz im Bereich des Posings und Tunings gewährleistet. Im Kompetenzteam sind Spezialistinnen und Spezialisten aller Polizeipräsidien sowie Experten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg vertreten. Durch diesen dienststellenübergreifenden Austausch im Sinne eines „best practice“ soll Autoposing erfolgreich und konsequent unterbunden werden. Dadurch können maßgeschneiderte örtliche Konzepte zur Bekämpfung des Autoposings entwickelt und die betroffenen Kommunen mit Blick auf behördlich zu treffende Maßnahmen, wie z. B. Straßensperrungen, beraten werden.

7. Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung von Autoposen und -rennen in den Grenzregionen ergriffen?

8. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen oder müssten geschaffen werden, damit die Zoll- und Polizeibehörden im grenzüberschreitenden Austausch Autotuner, Raser und Autoposer und deren Fahrzeuge erfassen könnten, um Mehrfachverstöße zu ahnden oder jedenfalls zeitlich begrenzt den Grenzübertritt der betroffenen Fahrzeuge zu verhindern?

Zu 7. und 8.:

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit steht das Polizeipräsidium Freiburg im engen Austausch mit der Polizei in Basel. So wird das Polizeipräsidium Freiburg über Treffen entsprechender Gruppierungen regelmäßig in Kenntnis gesetzt. In der Folge werden in gegenseitiger Absprache Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

Darüber hinaus finden gemeinsame Fortbildungen statt.

Das Polizeipräsidium Konstanz arbeitet seit dem Jahr 2016, auf der Grundlage des Deutsch-Schweizer-Polizeivertrages, eng mit den Polizeien der angrenzenden Schweizer Kantone zur Bekämpfung der Poserszene zusammen. In den zurückliegenden Jahren beteiligten sich regelmäßig Spezialistinnen und Spezialis-

ten der Schweizer Polizei an Einsätzen gegen Tuner und Raser und unterstützten bei Fahrzeug- und Personenkontrollen. Am Wochenende 18./19. Juni 2021 führte beispielsweise eine gemeinsame Schwerpunktkontrolle mit der Kantonspolizei Zürich zur Stilllegung von 17 Fahrzeugen.

Fahrzeugführende aus dem benachbarten Elsaß oder aus dem übrigen Frankreich sind bislang nicht durch Autoposing, illegale Autorennen, oder ähnliche Aktivitäten polizeilich in Erscheinung getreten.

Eine Notwendigkeit zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit besteht vor diesem Hintergrund derzeit nicht, dennoch behält das zuständige Polizeipräsidium Offenburg die Szene genau im Blick. Sollte sich eine Notwendigkeit ergeben, werden umgehend die bewährten Kanäle der grenzüberschreitenden verkehrspolizeilichen Zusammenarbeit genutzt.

Um den Zoll- und Polizeibehörden mehr Befugnisse im grenzüberschreitenden Austausch im Umgang mit Autotunern, Rasern und Autoposern einzuräumen, ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.

Im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit besteht allerdings bereits aktuell die Möglichkeit, mit den Nachbarstaaten Schweiz und Frankreich Maßnahmen zu koordinieren und Informationen zur Poserszene frühzeitig auszutauschen. So können im Bereich der Gefahrenabwehr sowie der Kriminalitätsbekämpfung Daten von Personen oder Fahrzeug- und Halterdaten ausgetauscht werden, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

9. Wird die Landesregierung zeitnah eine gesetzliche Grundlage und Zertifizierung von entsprechenden Geräten vorantreiben, um die Polizei baldmöglichst mit Radargeräten zur Lärmmessung, sogenannten Lärmblitzern, auszustatten, wie sie bereits in Frankreich und der Schweiz getestet werden?

10. Wird die Landesregierung betroffene Landkreise und Kommunen durch vorübergehende Sofortmaßnahmen unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von mobilen Radargeräten?

Zu 9. und 10.:

Der zunehmende Verkehrslärm durch Pkw und Motorräder insbesondere auch im Zusammenhang mit der sog. „Autoposing-Szene“ ist ein Problem und eine grundsätzliche Herausforderung, der sich die Landesregierung seit geraumer Zeit intensiv annimmt. Die (bundes-)rechtlichen Möglichkeiten, die dem Land Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, um den Pkw- und Motorradlärm zu reduzieren, sind stark begrenzt.

Ungeachtet dessen hat das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen den Bußgeld- und Polizeibehörden mit dem Posing-Erlass vom 3. Mai 2021 die aufgrund der aktuellen Rechtslage bestehenden Handlungsmöglichkeiten ausführlich erläutert und gebeten, das zur Verfügung stehende Instrumentarium voll auszuschöpfen. Diese Handlungsmöglichkeiten reichen von der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten über fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen, Fahrtenbuchauflagen, die Vorladung zum Verkehrsunterricht bis hin zu einer Untersagungsverfügung mit Zwangsgeldandrohung.

Nach der aktuellen Rechtslage fehlt es an einer rechtlichen Handhabe für die Einführung sogenannter Lärmblitzer. Die einschlägige Vorschrift des § 49 Straßenverkehrs-Ordnung sieht keinen Tatbestand zur Ahndung von Lärmbelästigungen vor. Eine Lärmgrenze, ab welcher lärmende Fahrzeuge beanstandet werden könnten, ist gesetzlich nicht verankert.

Mobile sowie stationäre Geschwindigkeitsmesseinrichtungen dienen der Feststellung und Ahndung straßenverkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten. Ein Tatbestand, welcher die Ahndung von Lärmbelästigungen zum Gegenstand hat, ist in der einschlägigen Vorschrift des § 49 Straßenverkehrs-Ordnung nicht vorgesehen.

Allerdings wurden im Auftrag des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg Motorradlärm-Displays erprobt und zur Serienreife entwickelt. Diese ermöglichen es, die Lautstärke von Motorrädern und anderen Fahrzeugen zu identifizieren. Sind die Motorräder laut, werden über das Dialog-Display Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer aufgefordert, „Leiser!“ zu fahren.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen